

## BETEILIGUNGSGRUNDSÄTZE

[Stand: 22.08.2016]

### I Ziel

Zur Stärkung des deutschen Venture Capital Marktes haben das ERP-Sondervermögen – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (im Folgenden "BMWi") – und die KfW die coparion GmbH & Co. KG (im Folgenden „coparion“) gegründet.

coparion fördert innovative Technologieunternehmen.

Zu diesem Zweck geht coparion im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Beteiligungen an Technologieunternehmen (auch „Beteiligungsnehmer“) zur Finanzierung von Vorhaben in der Start-up- und frühen Wachstumsphase ein.

Wesentliche Beteiligungsvoraussetzung ist, dass ein weiterer privater Beteiligungsgeber (im Folgenden „Leadinvestor“) sich parallel zu coparion an dem Technologieunternehmen beteiligt. Beim Eingehen der Beteiligung wird zwischen Leadinvestor, Beteiligungsnehmer und coparion der temporäre Charakter der Beteiligung offen kommuniziert und diesbezüglich ein gemeinsames Verständnis hergestellt.

coparion geht auf der Grundlage der vom Leadinvestor und vom Technologieunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (Due Diligence) eine Beteiligung zu wirtschaftlich gleichen Konditionen ("pari passu") wie der Leadinvestor an dem jeweiligen Beteiligungsnehmer ein. coparion betreut seine Beteiligung aktiv durch Direktkontakt zum Technologieunternehmen bspw. über die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen.

### II Voraussetzungen eines Beteiligungsengagements von coparion

#### **1 Verwendungszweck**

Die Beteiligungen dienen der Deckung des Finanzierungsbedarfs von Technologieunternehmen.

#### **2 Beteiligungsnehmer**

Beteiligungsnehmer sind kleine und mittlere Technologieunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebssitz in Deutschland und der Rechtsform einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft, wobei die Rechtsform der Beteiligungsnehmer bezüglich der Beteiligung von coparion eine Beschränkung der Haftung auf die Höhe

der Beteiligung vorsehen muss. Zudem müssen Unternehmen die EU-Definition von „kleinen und mittleren Unternehmen“ zum Zeitpunkt der ersten Antragsstellung (z.B. in Form eines dokumentierten Erstkontakts (im Kontext dieser Anlagerichtlinien ist „Antrag“ definiert als dokumentierter Erstkontakt, d.h. z.B. das Einreichen eines Kurzbusinessplans oder pitch-deck) erfüllen, d. h.

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder
  - einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. € erzielen oder
  - eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. € erreichen und
- die Merkmale eines eigenständigen kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne von Artikel 3 der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 06.05.2003; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 124/36 vom 20.05.2003 bzw. die jeweils gültige Definition zum Zeitpunkt der Antragsstellung) erfüllen, es sei denn, dass das Eigenständigkeitskriterium durch Tochterunternehmen des Beteiligungsnehmers, also Unternehmen, an denen der Beteiligungsnehmer mit mehr als 25 % beteiligt ist, verletzt wird, sofern die aggregierte Unternehmensgruppe die o. g. Größenkriterien für ein kleines und mittleres Unternehmen erfüllt. Wird das Eigenständigkeitskriterium durch Mutterunternehmen des Beteiligung nehmenden Unternehmens verletzt, kann coparion solche Fälle dem BMWi vorab zur Genehmigung vorlegen.

Alle drei Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung gleichzeitig erfüllt sein. Die Voraussetzung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit darf durch das Eingehen der Beteiligungen nicht beeinträchtigt werden. Soweit die vorgenannten drei Voraussetzungen bei einer Folgefinanzierung eines über coparion bereits finanzierten Unternehmens nicht mehr vorliegen, ist dies unschädlich, soweit die sonstigen Beteiligungsbedingungen erfüllt sind.

Das Technologieunternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung maximal zehn Jahre alt sein, wobei maßgeblich auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit abgestellt wird.

Der Beteiligungsnehmer muss ein innovatives Technologieunternehmen sein. Kennzeichen eines innovativen Technologieunternehmens sind:

- Es entwickelt neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen und / oder führt diese in den Markt ein,

- Die vom Technologieunternehmen entwickelten neuen Produkte (Verfahren/Dienstleistungen) unterscheiden sich in ihren wesentlichen Funktionen von den bisherigen Produkten (Verfahren/Dienstleistungen) des Unternehmens. Die Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten werden im Unternehmen selbst erbracht. Wenn für Entwicklungsschritte Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, müssen die Spezifikationen im Unternehmen selbst erarbeitet werden,
- Die Marktchancen der Unternehmen sollen ein überdurchschnittliches Umsatz- und/oder Beschäftigungswachstum erwarten lassen.

Das Technologieunternehmen muss über das zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten und zur Produktion notwendige technische Fachwissen verfügen und die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse nachweisen können. Kaufmännisches Know-how kann auch grundsätzlich durch die Einschaltung von Externen – z.B. des Leadinvestors – eingebracht werden, sofern das Technologieunternehmen bis zur ersten Antragsstellung noch keine nennenswerten Umsätze erzielt hat.

Die coparion-Beteiligung darf grundsätzlich nur zur Stärkung des Beteiligungsnehmers und nicht für Kaufpreisfinanzierungen eingesetzt werden oder auf andere Weise vorhandene Finanzierungen ersetzen; damit sind z.B. MBOs/MBIs, Nachfolgefinaanzierungen, Secondary Transaktionen oder Anteilskäufe von der Finanzierung ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der Finanzierung sind Unternehmen, die in Branchen tätig sind, die gemäß der „Guidelines for the EIF Restricted Sectors“ des Europäischen Investitionsfonds als „EIF Restricted Sectors“ definiert sind.

Auch ausgeschlossen von der Finanzierung sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randziffer 26 a) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (Mitteilung der Kommission 2014/C 19/04).

### **3 Kooperierender Beteiligungsgeber (Leadinvestor)**

Mit coparion kooperierende Beteiligungsgeber (Leadinvestoren) können Beteiligungsgesellschaften sowie natürliche und juristische Personen sein, die Unternehmen Beteiligungskapital zur Verfügung stellen und eine klare Exitstrategie verfolgen. Leadinvestoren können dabei sowohl in Deutschland als auch im Ausland ansässig sein. Privatpersonen, die in der Rolle des Leadinvestors als Beteiligungskapitalgeber auftreten oder eine Beteiligungsgesellschaft beherrschen, sollen weder selbst im beteiligungsnehmenden Unternehmen tätig sein noch über verwandtschaftliche Verhältnisse zu Schlüsselpersonen des Unternehmens verfügen. Unternehmen, die in der

Rolle des Leadinvestors als Beteiligungsgeber auftreten, und die nicht Beteiligungsgesellschaften sind, dürfen nicht mit den beteiligungsnehmenden Unternehmen in Geschäftsbeziehungen stehen oder ohne Zustimmung von coparion treten. Der Leadinvestor soll das Unternehmen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Belangen beraten und unterstützen und ggf. auch Management- und Marketingunterstützung sowie einen Zugang zu externen Netzwerken anbieten können. Leadinvestoren, deren Engagement sich im Wesentlichen auf die Organisation eines professionellen Aktienhandels oder einer Crowdfinanzierung bezieht, sind nicht zugelassen.

Der Leadinvestor muss sich mindestens in der gleichen Höhe wie coparion an dem Beteiligungsnehmer beteiligen und soll bereit und in der Lage sein, zusätzliche Finanzierungsmittel über die Erstfinanzierung hinaus zur Verfügung zu stellen.

Vor Antragsstellung zur jeweiligen Finanzierungsrunde darf der Beteiligungsvertrag zwischen Leadinvestor und Beteiligungsnehmer noch nicht abgeschlossen sein.

#### **4 Beihilfe**

In einer Finanzierungsrunde dürfen „pari passu“ maximal 50% des Beteiligungskapitals von öffentlichen Beteiligungsgebern inkl. des Investments der coparion zur Verfügung gestellt werden. Zur Beurteilung der Beihilfekonformität ist die gesamte Finanzierungsrunde mit allen Beteiligten zu betrachten. Das Technologieunternehmen und die Investoren bestätigen durch Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages, dass sie im Rahmen der Beteiligung keine öffentliche Förderung erhalten, die mit einem Beihilfewert behaftet ist.

Entsprechend ist eine Kofinanzierung von Leadinvestoren mit mehrheitlich öffentlichen Gesellschaftern oder von Leadinvestoren, deren Eigenanteil an der Beteiligung mit Hilfe von öffentlichen Mitteln rückgarantiert ist, ausgeschlossen.

Ferner sind Finanzierungen, bei denen der Leadinvestor bereits im Technologieunternehmen investiert ist, grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind:

- Folgefinanzierungen in Technologieunternehmen, an denen der Leadinvestor und coparion bereits beteiligt sind,
- Folgefinanzierungen in Technologieunternehmen, an denen der Leadinvestor bereits beteiligt ist, aber coparion nicht, sofern in der anstehenden Folgerunde ein weiterer privater Investor, der noch nicht am Technologieunternehmen beteiligt ist, mindestens 30% des Kapitals im Rahmen der Folgefinanzierungsrunde bereitstellt.

## 5 Sicherheiten

Der Leadinvestor (bzw. dessen Management-Gesellschaft) darf sich weder vom Beteiligungsnehmer oder von Gesellschaftern noch von deren Familienangehörigen Sicherheiten stellen lassen. Es sei denn coparion erhält die gleichen Rechte und die Gesellschafter stimmen der Stellung von Sicherheiten mehrheitlich zu.

## III Pflichten von Beteiligungsnehmer

### 6 Nachweis der Verwendung

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, nach den Vorgaben von coparion, die zweckgerechte Verwendung der von coparion zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist nach Verbrauch der bereitgestellten Finanzierungsmittel spätestens drei Monate nach Erstellung des letzten, diesen Zeitpunkt abdeckenden Jahresabschlusses coparion vorzulegen. Für den im Verwendungsnachweis genannten Investitionszeitraum sind testierte Jahresabschlüsse vorzulegen.

Der Beteiligungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass coparion und das BMWi sowie von diesen ggf. beauftragte Dritte die Verwendung der durch coparion zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel prüfen und verpflichtet sich, hierzu notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

### 7 Vorlage- und Berichtspflichten des Technologieunternehmens; Prüfungsrechte

Das Technologieunternehmen hat coparion mindestens eine quartalsweise Erfolgsrechnung (GuV, Cash Flow) und wesentliche Kennzahlen der operativen Unternehmenssteuerung (KPI) sowie Angaben zu Beschäftigung und Unternehmenssteuern bis spätestens 45 Tage nach Quartalsultimo in der von coparion geforderten Form und bis 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres ein Budget für das Folgejahr vorzulegen, dem coparion zustimmen muss. Kürzere Berichtsperioden oder zusätzliche Inhalte können von coparion im Einzelfall verlangt werden.

coparion kann hierfür vom Technologieunternehmen den Einsatz eines adäquaten Reportingtools einfordern.

Das Technologieunternehmen muss coparion darüber hinaus im Rahmen des gesetzlich Zulässigen über alle Maßnahmen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, und Vorfälle, die die Geschäftsaussichten wesentlich

beeinflussen, unverzüglich informieren. Es wird coparion im Falle eines geplanten Börsenganges insbesondere über einen für das Technologieunternehmen gestellten Antrag auf Zulassung zum Handel an einer nationalen, internationalen oder transnationalen Börse informieren.

coparion ist ferner im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, jederzeit alle Geschäftsunterlagen des Technologieunternehmens einzusehen. coparion kann sich bei der Wahrnehmung seiner Informations- und Kontrollrechte Dritter, insbesondere des Leadinvestors bedienen. Das Technologieunternehmen ist sodann verpflichtet, gegenüber dem Dritten/ Leadinvestor die vorgenannten Informations- und Kontrollpflichten zu erfüllen.

Das Technologieunternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass coparion die erlangten Daten zur wissenschaftlichen Auswertung an das BMWi oder ein von diesem beauftragtes Institut weiterleitet.

Das Technologieunternehmen und der Leadinvestor erklären sich darüber hinaus bereit, dem BMWi und einem von ihnen beauftragten Institut unmittelbar die für wissenschaftliche Auswertungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dem Bundesrechnungshof steht gegenüber dem Technologieunternehmen ein Prüfungsrecht nach § 91 BHO zu. Das Technologieunternehmen wird dem Bundesrechnungshof und auch coparion zu Prüfzwecken alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Bundesrechnungshof für erforderlich hält. Das Technologieunternehmen wird zudem entsprechende Auskünfte erteilen.

Sonstige sich aus dem Beteiligungsverhältnis zwischen coparion und Technologieunternehmen ergebende Rechte, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen, satzungsmäßigen oder anderen vertraglichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

## **8 Elektronische Datenübermittlung**

Das Technologieunternehmen wird die im Rahmen der vertraglichen Informations- und Berichtspflichten abzugebenden Meldungen, die Übersendung von Unterlagen und Informationen sowie den gesamten sonstigen Schriftverkehr auf elektronischem Wege vornehmen, sofern coparion dies verlangt.

## **9 Prüfung der technischen Machbarkeit und des Marktpotenzials**

coparion kann eine zusätzliche Prüfung der technischen Machbarkeit und des Marktpotenzials der Innovation eines finanzierten Technologieunternehmens durch einen externen Gutachter beauftragen. Der Beteiligungsnehmer muss bei der Informationsbeschaffung hierfür unterstützen.

## **10 Geldwäscherechtliche Prüfung**

Gemäß dem Geldwäschegesetz (GwG) ist coparion verpflichtet, die Gesellschafter des Beteiligungsnehmers zu identifizieren; dies gilt auch für ihre etwaigen Rechtsnachfolger oder neu beitretende Gesellschafter vor Erwerb der jeweiligen Beteiligung. Zu diesem Zweck ist coparion berechtigt, von allen derzeitigen oder künftigen Gesellschaftern im Fall (i) von natürlichen Personen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Pass oder Personalausweis) und (ii) im Fall von juristischen Personen oder Personengesellschaften die Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register zusammen mit einer Gesellschafterliste unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift solcher Gesellschafter oder der wirtschaftlich Berechtigten, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte dieses Gesellschafters kontrollieren, zu verlangen. Nur nach einer solchen Identifizierung kann coparion eine Zustimmung zum Beitritt eines neuen Gesellschafters erteilen.

## **IV Beteiligungskonditionen / Auszahlung**

coparion geht eine Beteiligung an dem Technologieunternehmen zu wirtschaftlich gleichen Konditionen (pari passu) wie der Leadinvestor ein. Die Konditionengestaltung, insbesondere die Durchführung der Unternehmensbewertung, erfolgt durch den Leadinvestor. Im Falle von offenen Beteiligungen soll bei Erstfinanzierungen von coparion eine Beteiligungshöhe von 25 % unterschritten werden. Koinvestments über mehrere Leadinvestoren an dem gleichen Unternehmen sind dabei zusammenzurechnen. Sollte sich der Anteil von coparion z.B. im Rahmen einer Aufstockung in einer weiteren Finanzierungsrunde oder durch andere Kapitalveränderungen und/oder Kapitalmaßnahmen dauerhaft auf 25 % oder darüber erhöhen, wird das Technologieunternehmen diese Maßnahme nur dann umsetzen, wenn zuvor die Zustimmung des BMF gem. §§ 112 Abs. 2 i. V. m. 65 Abs. 3 BHO gegenüber coparion vorliegt.

Die Auszahlungen an das Technologieunternehmen erfolgen grundsätzlich pro rata zu den Auszahlungen des Leadinvestors und zum selben Zeitpunkt wie die bzw. unmittelbar nach den Auszahlungen des Leadinvestors.

Die Gesamtfinanzierung der Finanzierungsrunde muss vor Auszahlung gesichert sein.

Alle Konditionen der Beteiligung werden in einem Beteiligungsvertrag spezifiziert.